Jebenfalls scheint uns wohlverstanden zu sein, daß, welche Weise auch gewählt werden möge, keine neue Last für die Kantone daraus entspringen und keine Abanderung in den gegenwärtigen Verhältnissen der

Mannichaftsscala eintreten wird.

Eine Minberheit von drei Mitgliedern hielt es sogar für nothwendig, diese Bedingung ausdrüklich in den Gesezentwurf aufzunehmen, auf die Gefahr hin, einen legislatorischen Pleonasmus zu begehen. Die nämliche Minderheit sindet, man könnte für die Naketenbatterien eine vortheilhafte Verwendung sinden, wenn dieselben zur Bedienung eines Theiles der neuen Batterien gezogener Kanonen bestimmt würde. Diese Frage wäre vom Bundesrathe in Erwägung zu ziehen und in dem im Art. 6 des Gesezentwurses, dessen Wortlaut hier folgt, einverlangten Berichte zu beshandeln.

Bern, ben 17. Juli 1861.

Der welsche Berichterstatter ber Kommission: 3. Challet-Benel.

(Der beutsche Berichterstatter, Herr Oberst Stehlin von Basel, referirte munblich.)

Anträge

der

nationalrathlichen Kommission, betreffend die Ginführung gezogener Gefchüze.

Die Bundesversammlung ber schweizerischen Gibgenoffenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages bes Bundesrathes, vom 28. Juni 1861,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath wird mit der Anschaffung von zwölf 4 V Batterien auf Kosten des Bundes beauftragt. Jede Batterie soll aus je 6 gezogenen Geschüzen nebst zugehörenden Laffetten, Kaissons und Munition bestehen.

Urt. 2. Das Borgehen des Bundesrathes hinfichtlich der bereits zu diesem Zweke angedeuteten Anschaffung von 4 V Geschüzröhren wird

gutgeheißen.

Art. 3. Der Bundesrath wird ermächtigt, bas System, nach welchem die Geschüze gezogen werden sollen, festzustellen und die Ordonnanzen für Laffetten, Kaissons und Munition zu bestimmen.

Bevor jedoch ber Bundesrath über das System der Geschüzzüge ent= scheidet, sollen noch weitere Versuche gemacht und bei den Schufproben die Kommissionen beider Räthe beigezogen und beren Ansichten angehört werben.

Art. 4. Der Bundesrath wird ermächtigt, für Magazinirung von Geschüzen, Kriegssuhrwerken und Munition, so wie für Reparatur und Bollendung der Geschüze und Ansertigung der Muniton die erforderlichen Magazine, eine mechanische Werkstätte und ein Laboratorium herstellen zu lassen, und zwar

in Thun: ein Magazin für Geschüze und Kriegefuhrwerke,

ein Munitionsmagazin,

eine mechanische Werkstätte und

ein Laboratorium.

In der Centralschweig:

ein Magazin für Geschüge und Kriegsfuhrwerte, ein Munitionsmagazin.

In der Oftschweig:

ein Magazin für Gefchuze und Kriegsfuhrwerte,

ein Munitionsmagazin.

Art. 5. Zu biefen Zweken werden dem Bundesrath folgende Krebite bewilligt:

a. Für die Anschaffung von zwölf 4 & Batterien gezogener Geschüze nebst zugehörenden Laffetten, Raiffons und Munition Fr. 770,000

b. Für die im Art 4 bezeichneten Magazine, Werkstätten und Laboratorien .

,, 279,000

zusammen Fr. 1,049,000 Art. 6. Der Bundesrath wird beauftragt, der Bundesversammlung in ihrer nächsten Sizung Bericht und Anträge vorzulegen über die Art und Weise, wie diese Batterien sowol zum Zwek der Uebungen als im Kelbe bespannt und bedient werden sollen.

Art. 7. Der Bundesrath wird mit ber Vollziehung bicfes Be-

schlusses beauftragt.

Minderheitsantrag zum Art. 6:

"Indessen geschieht dieß in der Meinung, daß durch diese Vermehrung des Materiellen der Artillerie keine neue Last für die Kantone entstehe und, in Bezug auf die Leistungen, das Gesez vom 27. April 1851 über

Die Kontingentsscala in keiner Weise abandern wird.

"Der Bundesrath wird bei diesem Anlaße untersuchen, ob es nicht im Hinblik auf die Einführung der gezogenen Kanonen bei der schweizerisschen Artillerie zweknäßig wäre, auf die Beibehaltung besonderer Raketenstorps zu verzichten, und ob das Personal derselben nicht mit Vortheil zur Bedienung der neuen Batterien verwendet werden könnte."

Note. Die Antrage ber Kommission wurden von ben gesetzgebenden Rathen angenommen. (S. eibg. Gesegfammlung, Band VII, Seite 67.)

Anträge der nationalräthlichen Kommission, betreffend die Einführung gezogener Geschüze.

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1861

Année Anno

Band 3

Volume Volume

Heft 51

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 26.10.1861

Date

Data

Seite 55-56

Page

Pagina

Ref. No 10 003 523

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.